



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 11 03 49 • 86028 Augsburg

An die
besetzten Pfarreien und die Ordensgemeinschaften
im Bistum Augsburg

*nachrichtlich an die H. Herren Dekane
und die Mitglieder der Hauptabteilungsleiter-Konferenz
und des Konsultorenkollegiums*

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899
Telefax: 0821 3166-8209
E-Mail:
generalvikariat
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 03.11.2020
Az.: GV/he 8852

Diözese Augsburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg

hier: **Viruserkrankung „Coronavirus Covid-19“
„Lockdown“, Aktualisierung der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eindämmung der Dynamik bei Infektionszahlen in den letzten Wochen haben Bund und Länder bundesweit gültige Einschränkungen beschlossen, welche die Bayerische Staatsregierung am vergangenen Freitag in der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) umgesetzt hat:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-616/>.

Die Verordnung gilt vorerst vom **02. bis 30.November.2020**.

Da einige dieser Neuregelungen auch Auswirkungen auf die Gottesdienste und das pfarrliche Leben haben, informieren wir Sie nachstehend über die wesentlichen Anforderungen:

Gottesdienste

Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte sind nach wie vor zulässig (§ 6 der 8. BayIfSMV). Das aktuell geltende Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Bistum Augsburg mit diözesanen Ausführungsbestimmungen (zuletzt vom 22.10.2020) ist zu beachten. Im Besonderen weisen wir darauf hin, dass ab einer örtlichen Inzidenz von **>100** (Infizierten je 100.000 Einwohner) **Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes** gilt.

Bei der **Berechnung der Höchstteilnehmerzahl** für Gottesdienste im Inneren oder im Freien (§ 6 Satz 1 Nr. 1 8. BayIfSMV) unter **Einhaltung des Abstandsgebotes von mind. 1,5 m zwischen 2 Personen** ist nun die neu gefasste Regelung des § 3 BayIfSMV zu beachten:

Demnach bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl bei Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand

von 1,5 m zwischen zwei Personen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, soweit diese nicht Angehörige des eigenen Hausstands sind oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt jedoch auch aus zwei Hausständen nicht mehr als zehn Personen.

Es dürfen also in Gottesdiensten nur noch **Angehörige des eigenen Hausstands mit Angehörigen eines weiteren Hausstands** (insgesamt zusammen jedoch höchstens zehn Personen, z.B. bei durchgehenden Bankreihen) **ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nebeneinander sitzen**. Zu weiteren Personen, auch wenn es sich dabei um Verwandte in gerader Linie oder Geschwister handelt, ist der Mindestabstand einzuhalten. Die bis 01.11.2020 noch geltende Regelung, dass vom Mindestabstand zwischen „Angehörigen des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstandes“ abgesehen werden kann, was z.B. bei Erstkommunionfeiern, Firmungen und Hochzeiten eine entsprechend größere Teilnehmerzahl ermöglicht hat, wurde damit eingeschränkt.

Gemeindegeseang, Chorgesang, Kirchenmusik

Nach den aktualisierten diözesanen Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzkonzept für kath. Gottesdienste vom 22.10.2020 ist ab einer **Inzidenz von >100** (Infizierten je 100.000 Einwohner) der **Gemeindegeseang auf ein wirkliches Minimum zu reduzieren**.

Auf den Einsatz von **Chören und Bläsern** ist ab einer Inzidenz von 100 zu **verzichten**, dies gilt auch für Gottesdienste im Freien.

St. Martinsfeiern

In vielen Pfarreien sind am Gedenktag des heiligen Martin oder in dessen terminlichem Umfeld St. Martinsfeiern, teilweise verbunden mit (Laternen-)Umzügen üblich. Auf Umzüge oder Prozessionen sollte heuer verzichtet werden. Maskenpflicht und Abstandsregeln sind auch bei Feierlichkeiten im Freien zu beachten. Wo ein entsprechendes Platzangebot vorhanden und die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts für Gottesdienste durch einen Ordnerdienst gewährleistet werden kann, können St. Martinsfeiern im Freien durchgeführt werden. Da die Einhaltung der Regeln aber u.U. schwer zu gewährleisten sein wird, empfehlen wir im Zweifelsfall die Absage. Örtlich geltende Beschränkungen sind zu beachten und gegebenenfalls mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu klären.

Veranstaltungen

Veranstaltungen und öffentliche Festivitäten sind weiterhin landesweit untersagt (§ 5 Satz 1 8. BayIfSMV). Pfarrfeste, Konzerte, Tagungen etc. können aktuell nicht stattfinden. Auch die in den letzten Verordnungen noch zugelassenen Veranstaltungen mit beschränktem Teilnehmerkreis (bspw. Hochzeiten, Geburtstage, Schulabschlussfeiern, Vereinssitzungen) sind derzeit nicht möglich. Es können jedoch bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen beantragt werden (§ 5 Satz 2 8. BayIfSMV).

Für Advents- oder Weihnachtsmärkte im Freien gelten die Regelungen des § 12 Abs. 4 der 8. BayIfSMV. Wir empfehlen auch im Hinblick auf das Vorgehen vieler Kommunen im Zweifelsfall die Absage.

Pfarrheime

In Pfarr- und Jugendheimen können bis auf Weiteres nur Angebote unterbreitet werden, die von staatlicher Seite im Einzelfall oder allgemein erlaubt wurden. Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte, insbesondere der Abstands- und Hygiene-Regeln und der Maskenpflicht sowie regelmäßiges Lüften.

Weiterhin erlaubte Angebote:

Aktuell sind **außerschulische Bildungsangebote** (§ 20 Abs. 1 der 8. BaylFSMV), Musikunterricht außerhalb von Schulen (§ 20 Abs. 2 8. BaylFSMV) oder Ferientagesbetreuungsangebote (§ 19 Abs. 2 8. BaylFSMV) erlaubt.

Treffen zur Erstkommunion- und zur Firmvorbereitung, Ministranten- und Gruppenstunden in den Pfarreien (soweit sie der Katechese, Bildung oder Unterweisung dienen), Gruppenleiterausbildung sowie weitere katechetische oder kirchliche Bildungsangebote bleiben somit möglich.

Die berufsbezogenen, dienstlichen und auch ehrenamtlichen Tätigkeiten in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind gemäß § 3 Abs. 3 der 8. BaylFSMV weiterhin privilegiert, sofern ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Maßstab ist also die Frage, ob die Treffen tatsächlich zwingend erforderlich sind. Generell sollte angesichts der steigenden Infektionszahlen ein strenger Maßstab angelegt werden. Soweit möglich sollen Telefonkonferenzen oder Online-Formate genutzt und auf Präsenztermine verzichtet werden, um das Infektionsrisiko zu senken und eine gegebenenfalls drohende Quarantäne als Kontaktperson zu vermeiden.

Die Schutz- und Hygienekonzepte am jeweiligen Veranstaltungsort sind einzuhalten. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können weitere Beschränkungen und Vorgaben vor Ort erlassen. Bitte informieren Sie sich bei den örtlichen Behörden, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben zu beachten sind.

Leider ist aktuell noch nicht absehbar, welche **Regelungen für die Weihnachtszeit** gelten werden, da diese auch von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens abhängen. Wir werden Sie auch weiterhin schnellstmöglich informieren, sobald wir hierzu belastbare Angaben haben. Uns ist bewusst, dass Sie gerade für die Feiertage Planungssicherheit benötigen. Derzeit bleibt nur, im Rahmen der aktuell geltenden Regelungen zu planen.

Die laufend neuen Änderungen sind für uns alle herausfordernd und die Umsetzung der immer wieder neuen Vorgaben mit hohem Arbeitsaufwand verbunden. Dennoch stehen wir als Kirche in einer besonderen Verantwortung, gerade auch unter schwierigen Rahmenbedingungen so gut es möglich ist für die Menschen da zu sein.

Wir bedanken uns für all Ihren Einsatz und wünschen Ihnen weiter Gottes Segen und gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich
Generalvikar